

SATZUNG

des Gesangvereins „Frohsinn“ 1869 Ockstadt e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Gesangverein „Frohsinn“ 1869 Ockstadt e.V.

und hat seinen Sitz in 61169 Friedberg-Ockstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) unter der laufenden Nummer 500 eingetragen.

- (2) Der Verein gehört dem **Hausberg-Wettertal-Sängerbund** im **Hessischen Sängerbund e. V.** (HSB) und dem **Hessischen Musikverband e. V.** (HMV) als Mitglied an.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Brauchtum, insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs und der Instrumentalmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein fördert die musikalische Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Etwa erzielte Überschüsse, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge des Vereins dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbare Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung abgerechnet werden. Ehrenamtsträger können eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtsfreibetrag) erhalten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede stimm- oder instrumentalbegabte Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv zu sein.
- (3) Zur Aufnahme ist dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung werden die Vereinssatzung sowie die Bereitwilligkeit, Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen, anerkannt. Dies gilt auch für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit oder durch Bekanntgabe eines Austrittstermins zu erfolgen. Für das Austrittsjahr bleibt das Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet. Monatlich anteilige Erstattungen oder Nacherhebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Auf die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge wird gegenüber Erben verzichtet. Bereits erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss kann vorgenommen werden
 1. bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 2. bei vorsätzlicher Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung,
 3. bei Beitragsrückständen, sofern Mahnungen und Beteiligungen fruchtlos enden.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief oder durch persönliche Aushändigung bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibebriefes oder der persönlichen Aushändigung beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied schuldet dem Verein im Jahr des Ausschlusses in jedem Fall den Jahresbeitrag.
- (8) Mit dem freiwilligen Ausscheiden oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt für das Mitglied auch die Mitgliedschaft in allen Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden und Sonderproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7 Ehrung von Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder werden nach den Richtlinien des Hessischen und des Deutschen Sängerbundes sowie nach den Richtlinien des Hessischen Musikverbandes geehrt.
- (2) Der Vorstand kann abweichend hiervon vereinsinterne Regelungen für die Ehrung von Mitgliedern treffen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag können Persönlichkeiten und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind zu den Veranstaltungen des Vereins einzuladen. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, so lange sie dem Verein angehören.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied für sämtliche dem Verein mit der Beitragszahlung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (3) Bei sozialen Härtefällen kann einem Mitglied auf Antrag durch Vorstandsbeschluss Beitragsfreiheit auf Dauer oder auf Zeit gewährt werden.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer persönlichen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ und Beschlussgremium,
 2. der Vorstand als ausführendes Organ.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die vom Vorstand letztbekannte Anschrift / E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen des Mitgliedes ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge, die eine Satzungsänderung betreffen, sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl eines Wahlleiters,
 4. Wahl des Vorstandes,
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 9. Entscheidung über die Berufung nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 6 der Satzung,

Seite 5 von 7

- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr für den geschäftsführenden Vorstand und ab dem 16. Lebensjahr für den Beirat.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem geschäftsführenden Vorstand und
 2. dem Beirat, gebildet aus
 - aktiven Mitgliedern der Chor- und Instrumentalgruppen,
 - fördernden Mitgliedern,
 - einem Betreuer des Kinderkreises,
 - einem Jugendvertreter(in).
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
1. der Vorsitzende,
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende (1 Vertreter für die Chorgruppen und 1 Vertreter für die Instrumentalgruppen)
 3. zwei Schriftführer sowie
 4. zwei Kassenführer.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einem der übrigen Vorstandsmitglieder mit dessen Einvernehmen die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes übertragen. Eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit geschlossen zurücktreten. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt, um die Vereinsgeschäfte fortzuführen.
- (6) Der Vorstand unterstützt den Vorstandsvorsitzenden in der Leitung des Vereins. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen und die Gesangs- und Übungsstunden der Chor- und Instrumentalgruppen im Einvernehmen mit dem Chorleiter und dem Dirigenten festzulegen sowie Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
Der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende, kann sich jederzeit den Rat und die Unterstützung fachkundiger Mitglieder einholen.
Der Vorstand hat eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes vorzunehmen. Er kann diese durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die schriftliche Einberufung kann unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Einberufungen sind an keine Fristen gebunden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

- (9) Die Vorstandswahl:
Die Neuwahl des Vorstandes hat grundsätzlich in geheimer Wahl zu erfolgen.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn:

- eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder vorgeschlagen wird und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat oder
- wenn nur ein Wahlvorschlag für ein Vorstandsamt eingegangen ist.

In diesen Fällen ist durch Handzeichen abzustimmen.

§ 14 Gleichstellungsklausel

- (1) Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 15 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Chorleiter und Dirigenten

- (1) Der Vorstand bestellt Chorleiter, Dirigenten und Übungsleiter. Er regelt deren Funktionen und Aufwandsentschädigungen. Weitergehende Maßnahmen (z. B. Entlassungen bzw. Neueinstellungen) obliegen ebenfalls dem Vorstand.

§ 17 Vereinskleidung

- (1) Wird einheitliche Kleidung für Vereinsgruppen vom Verein angeschafft, bleibt sie Eigentum des Vereins, auch wenn das Mitglied einen Teil der Kosten selbst zu tragen hat.
- (2) Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist dem Verein die Vereinskleidung zurückzugeben.
- (3) Wird die Vereinskleidung zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Eigenanteils.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinsgerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätigen Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Behindertenhilfe Wetterau e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Neufassung der Satzung vom 6. März 2010 ist in der Mitgliederversammlung am 18. März 2017 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. März 2010 außer Kraft.

Friedberg-Ockstadt, den 18. März 2017